

Entscheidungen

Beschluß des Niedersächsischen Dienstgerichts für Richter bei dem Landgericht Hannover vom 11. 12. 1981

[Meinungsfreiheit des Richters]

Beschluß
in der Disziplinarsache

des Richters am Amtsgericht Ulrich Vultejus,
Antragstellers,
Beteiligt:
Der Niedersächsische Minister der Justiz,

hat das Niedersächsische Dienstgericht für Richter bei dem Landgericht Hannover am 11. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schmidt als Vorsitzenden, den Richter am Amtsgericht Kröber als ständigem weiterem Mitglied, den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dehne als nichtständigem Beisitzer, beschlossen:

Die Disziplinarverfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle vom 5. 3. 1981 und die Beschwerdeentscheidung des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 15. 6. 1981 werden aufgehoben. Das Verfahren wird eingestellt. Der Dienstherr des Antragstellers trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I. Der Antragsteller ist seit dem 30. 10. 1973 Richter am Amtsgericht und hat eine Planstelle am Amtsgericht Hildesheim inne. Er wurde, wie er zu seinen Personalakten angezeigt hat, von der Humanistischen Union e. V., München, mit dem »Fritz-Bauer-Preis« für 1981 ausgezeichnet, und zwar u. a. auch in Würdigung seines Verhaltens, das Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Am 28. 11. 1980 erschien in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (wohl auch in der Hannoverschen Neue Presse) unterhalb der Rubrik »Automarkt« halbseitig folgendes Inserat:

»Kein Berufsverbot für Matthias Wietzer! Seit zwei Jahren wird der Lehrer Matthias Wietzer wegen der Wahrnehmung demokratischer Rechte, z. B. wegen einer Kandidatur für die DKP, an der Ausübung seines Berufes gehindert. Das Arbeitsgericht Braunschweig verurteilte das Land Niedersachsen, Matthias Wietzer, der beide Lehrerexamen mit »gut« bestanden hat, mit 18 Wochenstunden als Lehrer zu beschäftigen. Das Gericht erklärte, allein die Mitgliedschaft in der DKP und seine Kandidatur für diese Partei seien keine hinreichenden Gründe, die Einstellung in den Schuldienst zu verweigern. Aber das Land Niedersachsen hat Berufung gegen dieses Urteil eingelegt. Am Freitag, dem 5. Dezember 1980, um 11.30 Uhr findet vor dem Landesarbeitsgericht in Braunschweig, Gühlenstraße 21, die Berufungsverhandlung statt. Wir versichern gemeinsam mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft allen vom Berufs-

verbot betroffenen Kollegen unsere Solidarität. Deshalb bitten wir auch in diesem Fall das Landesarbeitsgericht, dem Grundgesetz Geltung zu verschaffen und den bewährten Lehrer Matthias Wietzer zu seinem Recht – zur Einstellung in den Schuldienst – zu verhelfen.«

[. . .] Unter dem Text befinden sich zweiseitig auf einer Fläche von ca. 130 × 330 mm zahlreiche Namen, überwiegend von Einzelpersonen, mit Funktions- oder Berufsangabe. [. . .] Es finden sich dort die Namen von Parlamentariern (Europa-Parlament, Bundestag und Landtag), darauf folgend von ausländischen Personen, sodann in alphabetischer Reihenfolge von einer großen Zahl weiteren Personen und schließlich gesondert aufgeführt Namen von Personen »mit Berufsverbot«. [. . .] Weiterhin ist dort außer dem Namen eines Bewährungshelfers der Name des Antragstellers in folgender Weise aufgeführt: »Ulrich Vultejus, Richter«. Der Antragsteller ist der einzige in der Anzeige als solcher deklarierte Richter. Am Schluß der Annonce heißt es: »Dieses Inserat wurde durch Spenden der Unterzeichner finanziert. Verantwortlich: GEW-Kreisverband Hannover-Stadt [. . .]«

Unter dem 2. 12. 1980 bat der Richterrat bei dem Landesarbeitsgericht Niedersachsen die Hannoversche Allgemeine Zeitung um Veröffentlichung eines Leserbriefes noch vor dem 5. 12. 1980, in welchem es u. a. heißt:

» . . . Uns überrascht indes, daß u. a. juristisch vorgebildete Abgeordnete, Rechtsanwälte, ein ehemaliger Staatssekretär beim Niedersächsischen Sozialminister sowie ein Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit meinen, während eines noch schwebenden Verfahrens ohne Aktenkenntnis das Vorliegen dieser Einstellungsvoraussetzungen in einer öffentlichen Erklärung bejahen zu können.

Vor allem aber legt die im Anzeigentext verwendete Formulierung die Auffassung nahe, daß jede Entscheidung zu Ungunsten Herrn Wietzers eine offensichtliche Verletzung des Grundgesetzes und ein Bruch des von jedem Richter geleisteten Eides, das Richteramt getreu dem Grundgesetz und getreu dem Gesetz auszuüben, darstellen werde. Gegen diese nur scheinbar in die Form einer Bitte gekleideten unterschweligen Vorwürfe müssen wir uns für die Richter der Niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit mit aller Deutlichkeit verwahren. Es bedarf keines Hinweises darauf, daß das Grundgesetz in diesem wie in jedem anderen Verfahren auch zu beachten ist. Wir können uns deshalb des Eindrucks nicht erwehren, daß es sich bei dieser Anzeige einer dem DGB angehörenden Gewerkschaft, wie beispielsweise bei Briefaktionen in früheren Verfahren auch, um den bedauerlichen Versuch handelt, auf Berufs- und ehrenamtliche Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit vor der Entscheidungsfindung politischen Druck auszuüben und damit deren Unabhängigkeit einzuschränken.«

In ihrer Ausgabe vom 4. 12. 1980 berichtete die Hannoversche Allgemeine Zeitung unter der Überschrift »Arbeitsrichter kritisieren Versuch der Beeinflussung« in ihrem redaktionellen Teil über diesen Protest.

Durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. 12. 1980 wurde das in der Anzeige erwähnte Urteil des Arbeitsgerichts Braunschweig abgeändert und die Klage des Matthias Wietzer endgültig abgewiesen.

Bereits unter dem 3. 12. 1980 hatte der Niedersächsische Minister der Justiz an den Herren Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle folgenden Erlaß gerichtet:

»Den anliegenden Ausschnitt aus der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 28. 11. 1980 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Als Mitunterzeichner des darin veröffentlichten »Inserats« der GEW ist u. a. Richter am Amtsgericht Vultejus aufgeführt. Ich bitte, dieser Angelegenheit nachzugehen und ggf. das Verhalten des Richters unter dienstrechtlichen Gesichtspunkten prüfen zu lassen. Zu gegebener Zeit bitte ich zu berichten.«

Der Präsident des Oberlandesgerichts Celle gab Ablichtungen dieses Erlasses und zwei Ausschnitte aus der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 28. 11. bzw. v. 4. 12. 1980 »mit der Bitte um Kenntnisnahme und um weitere Veranlassung im Sinne des Erlasses« an den Herrn Präsidenten des Landgerichts Hildesheim weiter. Der Präsident des Landgerichts Hildesheim entnahm dem Erlaß eine Weisung zur dienstrechtlichen Nachprüfung des Verhaltens des Antragstellers, und nicht eine solche zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder zur disziplinarischen Ahndung. – Über die Intention und rechtliche Qualifikation der im Erlaß des Niedersächsischen

Ministers der Justiz vom 3. 12. 1980 geäußerten Bitte wurde in der Folgezeit in der Öffentlichkeit gestritten. Der Vorgang führte zu einer Anfrage im Niedersächsischen Landtag (vgl. Stenografischer Bericht – 9. Wahlperiode – 56. Sitzung, Spalten 7245 bis 7263) und wurde dort auch später noch einmal wieder aufgegriffen (59. Sitzung, Spalten 7780 bis 7785).

Der Präsident des Landgerichts Hildesheim leitete gegen den Antragsteller disziplinarische Vorermittlungen ein. Er kam zu dem Ergebnis, daß ein Dienstvergehen des Antragstellers nicht feststellbar sei, und stellte das Verfahren mit Verfügung vom 18. 2. 1981 ein. Nunmehr trat der Präsident des Oberlandesgerichts Celle in die Prüfung ein, ob er eine abweichende Entscheidung zu treffen habe. Dem Antragsteller gewährte er eine Frist zur Stellungnahme binnen einer Woche. Gleichzeitig teilte er ihm mit, daß weitere Ermittlungen von ihm bisher nicht beabsichtigt seien. Der Antragsteller stellte sich auf den Standpunkt, daß ihm auf diese Weise nicht ausreichend rechtliches Gehör gewährt werde, und bat ferner um weitere Ermittlungen.

Mit Disziplinarverfügung vom 5. 3. 1981 hob der Präsident des Oberlandesgerichts Celle die Einstellungsverfügung des Präsidenten des Landgerichts Hildesheim vom 18. 2. 1981 auf und erteilte dem Antragsteller wegen eines Dienstvergehens einen Verweis.

In dieser Verfügung wird dem Antragsteller zur Last gelegt, durch außerdienstliches Verhalten in zweifacher Hinsicht ein Dienstvergehen begangen zu haben. Einmal habe er das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährdet. Ferner sei er mit seinem Verhalten nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht geworden, die sein Beruf erfordere. Sein Verhalten sei auch in besonderem Maße geeignet, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

[. . .]

Soweit Beamte aus dem Bereich anderer als der Justizressorts das Inserat ebenfalls unterzeichnet haben, wurden Disziplinarverfahren nicht eingeleitet.

Gegen die gegen ihn ergangene Disziplinarverfügung erhob der Antragsteller Beschwerde. [. . .] Der Niedersächsische Minister der Justiz [. . .] wies die Beschwerde gegen die Disziplinarverfügung durch Entscheidung vom 15. 6. 1981 zurück, nachdem der Antragsteller eine Beschwerdebegründung innerhalb der ihm gesetzten Frist von zwei Wochen nicht vorgelegt hatte. [. . .] In der Sache wird auf die Disziplinarverfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle verwiesen.

[. . .]

Durch Schriftsatz vom 18. 7. 1981 – beim Niedersächsischen Minister der Justiz eingegangen am 20. 7. 1981 – hat der Antragsteller die Entscheidung des Dienstgerichts, und zwar – unter Hinweis auf die Menschenrechtskonvention – nach mündlicher Verhandlung beantragt. [. . .]

II. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Nach §§ 66 Nds.RiG iVm 32 Abs. 4 Satz 1 NDO kann das Dienstgericht mündliche Verhandlung anordnen. Es hat hiervon abgesehen, weil der Sachverhalt zwischen den Beteiligten nicht streitig ist und auch der Antragsteller in der Lage ist, seinen Rechtsstandpunkt in einem schriftlichen Verfahren voll zur Geltung zu bringen. Im übrigen folgt auch aus Art. 6 Abs. 1 MRK kein Recht auf mündliche Verhandlung (vgl. z. B. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, GG, Rdnr. 97 zu Art. 103).

[. . .]

Der Antragsteller hat aber auch in der Sache Erfolg. Das Verfahren ist unter Aufhebung der ergangenen Disziplinarverfügung sowie der Beschwerdeentscheidung einzustellen.

[. . .]

Das Dienstgericht stützt seine Entscheidung darauf, daß das Verhalten, welches dem Antragsteller zur Last gelegt wird, ein Dienstvergehen nicht ist.

Nach §§ 4 Abs. 1 Nds.RiG, 85 Abs. 1 NBG begeht ein Richter ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Dabei ist ein Verhalten außerhalb des Dienstes – worum es hier alleine gehen kann – ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen der Richterschaft bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Schon die dem Antragsteller angelasteten Pflichtverstöße vermag das Dienstgericht nicht festzustellen.

Das gilt einmal bezüglich der Wahrung der Unabhängigkeit. Nach § 39 DRiG hat der Richter sich (innerhalb und) außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Diese Grenze hat der Antragsteller bei politischer Betätigung, als welche die Mitunterzeichnung des fraglichen Inserats bzw. Aufrufs wohl zu werten ist, nicht überschritten.

Nun gehen offenbar der Präsident des Oberlandesgerichts Celle und der Niedersächsische Minister der Justiz auch selbst nicht davon aus, daß es einem Richter etwa von vornherein verwehrt sei, öffentlich seine Meinung zu sagen und dies in Form der Mitunterzeichnung von Aufrufen u. dgl. zu tun. Vorgeworfen wird dem Antragsteller jedoch, er habe öffentlich und unter Hinweis auf sein Richteramt für ein aktives Mitglied der DKP Partei ergriffen. Wenn dem Richter, wie § 39 DRiG zeigt, eine politische Betätigung gestattet ist – und eine solche schließt naturgemäß Parteinarbeit ein –, dann ist es grundsätzlich rechtlich ohne Belang, zu wessen Gunsten er Partei ergreift. An irgendwelche, auch wiederum politisch ausgerichtete Vorgaben darf ein Richter dabei nicht gebunden sein. So kann er, wenn er das für richtig hält, auch für ein aktives Mitglied der DKP eintreten, was der Parteinarbeit für die DKP natürlich nicht gleichsteht. Zu welchem Zeitpunkt nun der Richter sich durch Parteinarbeit politisch betätigt, muß ihm ebenfalls selbst überlassen bleiben. Man kann eine politische Diskussion auch während eines schwebenden Rechtsstreits nicht unterbinden. Die dem Antragsteller vorgeworfene Teilnahme als Richter wäre nur dann problematisch, wenn er in irgendeine Beziehung zur Handhabung und Entscheidung der anhängigen Sache gebracht werden könnte. Das ist hier nicht so. Der Antragsteller hat den Aufruf ebenso wie fast alle anderen unter Angabe der jeweils ausgeübten Tätigkeit unterschrieben und sich deshalb dort als Richter bezeichnet. Es muß auch toleriert werden können, daß ein Richter als solcher vor Entscheidung eines Rechtsstreites, der zu seiner eigenen richterlichen Tätigkeit in keinerlei Beziehung steht, eine Meinung öffentlich äußert, die von vielen nicht geteilt wird und manchen sogar Ärgernis bereiten kann. Der Richter macht hier nur von seinem Recht der freien Meinungsäußerung, wie es auch ihm in Art. 5 Abs. 1 GG garantiert ist, Gebrauch. Richtig ist zwar, daß er insoweit wegen seines Richteramtes Beschränkungen (Art. 5 Abs. 2 GG) unterliegt (vgl. z. B. Schmidt-Räntsch, DRiG, 2. Aufl. 1973, Rdnr. 10 zu § 39). In welcher Weise er sich zurückzuhalten hat, kann jedoch nicht daran gemessen werden, wofür er Partei ergreift. Ausschlaggebendes Kriterium darf entsprechend § 39 DRiG alleine sein, ob durch die Äußerung das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährdet wird. Das ist hier auch nicht durch die Art und Weise der Äußerung geschehen. Abzuheben ist auf das Vertrauen, welches die Allgemeinheit der richterlichen Unabhängigkeit entgegenbringt, so daß es nicht auf das Urteil einzelner, sondern auf eine vernünftige, objektivierende Betrachtungsweise ankommt (so Schmidt-Räntsch a. a. O. Rdnr. 4). Diese Betrachtung ist auf der Grundlage der Auffassung des Gesetzgebers anzustellen, daß die offene politische Betätigung in einer Demokratie nicht den Verdacht begründen kann, daß sie die Unbe-

rangenhait und Fähigkeit zu sauberer und gerechter Amtsführung beeinträchtigt (zitiert nach Gerner-Decker-Kaufmann, DRiG, 1963, Anm. 4 zu § 39). Wie schon angedeutet, ist eine inhaltliche Bewertung der geäußerten Meinung bei der Beurteilung unzulässig. Ein Richter darf ungeachtet seines Amtes und ungeachtet einer etwa abweichenden politischen Ansicht seiner Dienstvorgesetzten vom Grundrecht des Art. 5 GG Gebrauch machen (so ausdrücklich v. Münchenhausen, DRiZ 69, 3 (4)). Wenn auch die Grenzen der in § 39 DRiG geforderten Rücksichtnahme auf das Vertrauen in die Unabhängigkeit vom politischen Takt bestimmt sein mögen (so v. Münchenhausen a. a. O.), dann darf das aber nicht dazu führen, daß Stilfragen mit der Frage nach dem rechtlich Zulässigen verquickt werden. Der Umfang der Beschränkung, die sich die überwiegende Mehrheit der Richterschaft – insoweit eher am überkommenen Bilde des Richters festhaltend – bei politischer Betätigung selbst auferlegt, kann nicht der verbindliche Maßstab sein. Die das Vertrauen hegende Allgemeinheit wird in diesem Punkte weniger empfindlich reagieren und im Zweifel nicht besorgt – ja nicht einmal erstaunt – sein, wenn auch ein Richter von der Meinungsäußerungsfreiheit Gebrauch macht. Es dürfte dort eher die Auffassung anzutreffen sein, daß ein Richter, wenn er schon glaube, durch Unterzeichnung von Aufrufen u. dgl. politisch etwas bewirken zu können und zu sollen, er das eben tun möge. Das Vertrauen in die Unabhängigkeit ist allerdings dann gefährdet, wenn – und das ist das Entscheidende – das Verhalten Bezug zur eigenen richterlichen Tätigkeit hat. Dementsprechend bilden politische Äußerungen eines Richters außerhalb des Verfahrens, die mit diesem auch in keinem Zusammenhang stehen und sich allein aus der Teilnahme am politischen Leben erklären, auch keinen gesetzlichen Ablehnungsgrund (BGH, Urt. v. 19. 1. 1962 – 3 StR 41/61 – NJW 62, 748 (749) m. w. N.).

Dem Antragsteller kann ferner nicht angelastet werden, er habe durch Mitunterzeichnung des Inserats den Eindruck erweckt, selbst aktives Eintreten für die Ziele der DKP dürfe eine Einstellung in den öffentlichen Dienst keinesfalls hindern, vielmehr verletze die Ablehnung eines solchen Bewerbers diesen in seinen Rechten und sei schlechthin verfassungswidrig. Für den Antragsteller braucht die in der Disziplinarverfügung zitierte und weitere einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung nicht verbindlich zu sein. Das gilt auch hinsichtlich der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (B. v. 22. 5. 1975 – 2 BvL 13/73 – BVerfGE 39, 334). Die Bindungswirkung des § 31 BVerfGG erreicht ihn jedenfalls bei einer außerdienstlichen Meinungsäußerung nicht. Es ist ihm durchaus gestattet, in dieser Frage eine eigene von der herrschenden abweichende Ansicht zu haben und dafür öffentlich einzutreten. Auch im Hinblick auf die Regelung des § 39 DRiG braucht er sich in dieser Hinsicht keine weitergehenden Beschränkungen als sie einem Beamten obliegen, aufzulegen. Dies gilt so lange, wie die Äußerung zu seiner richterlichen Tätigkeit im konkreten Fall nicht in Beziehung gesetzt werden kann. Es mag offen bleiben, ob auch für einen Richter wie für einen Beamten gilt, daß scharfe und einseitige Kritik hinzunehmen ist und auch Äußerungen vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt sind, die Abgewogenheit und Sachlichkeit vermissen lassen (so OVG Lüneburg – Disziplinarsenat für das Land Schleswig-Holstein – U. v. 5. 12. 1980 – D OVG A 11/78 – V. n. b.). Der Antragsteller muß sich nämlich nicht entgegenhalten lassen, einseitig und verzerrt Stellung bezogen zu haben. Durchaus darf er der Auffassung anhängen, die Mitgliedschaft in einer Partei dürfe in keinem Fall und so lange nicht der Einstellung in den öffentlichen Dienst hinderlich sein, wie das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit dieser Partei nicht nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG, §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG festgestellt habe. Hier – sei es auch in verkürzter Form – auf das in der Verfassung abgesicherte sog. Parteienprivileg zu

verweisen, stellt keineswegs eine einseitige und verzerrte Behandlung der Problematik dar. Die Auffassung, der der Antragsteller insoweit offenbar anhängt, wird z. B. auch in einem Minderheitenvotum zur vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vertreten (abweichende Meinung des Richters Dr. Rupp, BVerfGE 39, 378 ff.). Der Antragsteller darf seine Meinung auch in der Öffentlichkeit als die allein richtige ausgeben. Bei Äußerungen im Rahmen politischer Betätigung ist das allgemein üblich, wenn nicht sogar wesensgemäß.

Die Gefahr, daß der Antragsteller mit seinem Verhalten den Eindruck erwecke, er sei zur Beachtung abweichender Meinungen nicht bereit oder in der Lage und werde bei der Entscheidung von Rechtsfragen mit politischem Bezug nicht unvoreingenommen und unabhängig sein, sieht das Dienstgericht nicht. Für diese Beurteilung ist wiederum darauf abzustellen, welche Rückschlüsse das Verhalten in den Augen der Allgemeinheit, nicht etwa in denen der Dienstaufsicht oder von Kollegen aufdrängt. Allgemein ist es aber doch so, daß die Entscheidung namentlich in politisch relevanten Rechtsfällen nur zu leicht auf die eigene politische Überzeugung bzw. das sog. Vorverständnis der entscheidenden Richter zurückgeführt wird. Ob das so zutreffend ist, mag dahinstehen. Jedenfalls kann durch eine öffentliche Parteinahme das Vertrauen in die richterliche Unabhängigkeit solange nicht gefährdet sein, wie es sich dabei um eine im Rahmen der zugebilligten politischen Betätigung typische Verhaltensweise handelt. Der Richter verletzt die Pflicht zur politischen Mäßigung erst dann, wenn er politische Ideen und Auffassungen in aufhetzender oder in andere Personen verletzender Weise kundtut oder seine politischen Ziele statt durch sachliche Darlegung und Erörterung durch Beschimpfung oder in sonst nicht angemessener Weise durchzusetzen versucht, wobei selbst Kritik am Staat und seinen Einrichtungen sowie an der Regierungspolitik zulässig sind (so Schmidt-Räntsch a. a. O. Rdnr. 9 zu § 39). Diese Grenzen sind hier auch nicht im Hinblick darauf überschritten, daß in dem Inserat »allen vom Berufsverbot betroffenen Kollegen Solidarität versichert wird.

Richtig ist zwar, daß der Begriff »Berufsverbot« vom BVerfG (a. a. O. S. 370 u) als ein politisches Schlag- und Reizwort bezeichnet wird, welches fehl am Platze sei und offensichtlich nur politische Emotionen wecken solle. Trotzdem wird dieser Begriff in der Öffentlichkeit verwandt, wie ja überhaupt politische Äußerungen vielfach durch den Gebrauch von Schlagworten gekennzeichnet sind, die sich dann schnell einbürgern. So gesehen ist der Begriff »Berufsverbot« ein Kürzel für eine bestimmte Rechts- bzw. politische Ansicht und haftet ihm jetzt jedenfalls nichts Aufhetzendes. Verletzendes oder Beschimpfendes mehr an. Die Freiheit eines Richters zu politischer Betätigung deckt ferner eine pauschale Solidarisierung, wie sie in dem vom Antragsteller mitunterzeichneten Inserat zum Ausdruck kommt, noch ab. Die Versicherung von Solidarität bedeutet hier und für den Antragsteller nicht etwa, daß er in jeder Beziehung und bei jeder Gelegenheit, also auch bei seiner richterlichen Tätigkeit, für die Betroffenen Partei ergreifen werde. In dem Inserat geht es allein um die Auflehnung gegen eine bestimmte Auffassung und die ideelle Unterstützung derjenigen, die zufolge dieser Auffassung nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Wenn es aber – wie ausgeführt – legitim ist, insoweit anderer Ansicht zu sein, und wenn dem Richter eine öffentliche Äußerung seiner Meinung zugebilligt werden muß, dann kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit auch bei Entscheidungen in Verfahren mit politischem Einschlag nicht gefährdet sein. Das gilt jedenfalls solange, wie die Form der Meinungsäußerung, sei sie auch prononciert, in der Bereich des üblicherweise Tolerierbaren und Tolerierten fällt. Eine inhaltliche Ablehnung der vom Richter geäußerten Auffassung darf die Einschätzung der äußeren Form der Meinungskundgabe nicht bestimmen.

Der Antragsteller hat aber auch nicht – wie ihm weiter vorgeworfen wird – gegen Richterpflichten aus §§ 4 Abs. 1 Nds.RiG, 62 NGB, 39 DRiG verstoßen. Außer der bereits erörterten Pflicht zur Wahrung der Unabhängigkeit ergibt sich aus den genannten Vorschriften u. a. die Verpflichtung des Richters, in seinem Verhalten (innerhalb und) außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die sein Beruf erfordern. Insoweit wird dem Antragsteller angelastet, er habe durch die Mitunterzeichnung des Inserats in einer für einen Richter unzulässigen Weise versucht, Einfluß auf die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zu nehmen. Es ist schon fraglich, ob ein außerdienstlich unternommener Versuch eines Richters, Einfluß auf die Entscheidung eines anderen Gerichtes zu nehmen, überhaupt zur Pflicht zu würdigem Verhalten und zur Wahrung seiner Unabhängigkeit in eine Beziehung gesetzt werden kann. Jedenfalls hat der Antragsteller insoweit nicht die Grenzen des Zulässigen überschritten.

Das Dienstgericht vermag nicht zu sehen, inwieweit auf die entscheidenden Richter massiver psychischer Druck hat ausgeübt werden sollen, der ihre innere Unabhängigkeit und insbesondere die der beteiligten ehrenamtlichen Richter zu gefährden geeignet gewesen ist. Sicher werden der Antragsteller und die anderen Unterzeichner des Inserats geglaubt haben, durch ihre Aktion auf die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts einwirken zu können. Ein solches Unterfangen ist auch nicht illegitim. Soweit die Öffentlichkeit an einem Gerichtsverfahren interessiert ist und an ihm Anteil nimmt, müssen die entscheidenden Richter mit Einwirkungsversuchen allerlei Art rechnen. Sie können heutzutage nicht mehr davon ausgehen, von der Öffentlichkeit abgeschirmt zu sein. Ebenso wie sie ggfs. namentlich auch von politischer Seite Urteilsschelte zu erwarten haben, müssen sie vor Ergehen einer Entscheidung in ihrer Unabhängigkeit gegenüber Einwirkungsversuchen von am Verfahren nicht beteiligten Dritten erhaben sein. Das Dienstgericht hat keinen Zweifel, daß dies tatsächlich auch so ist. Von daher gesehen kann auch psychischer Druck überhaupt nichts verschlagen. Das gilt in gleicher Weise gegenüber den an einer Entscheidung mitwirkenden ehrenamtlichen Richtern. Der Umstand, daß sie juristische Laien sind, kann nicht dazu angetan sein, ihnen etwa weniger innere Unabhängigkeit zuzutrauen als Berufsrichtern. Bei der Unabhängigkeit handelt es sich um ein Persönlichkeits- und nicht um ein fachbezogenes Merkmal. Daß der Richterrat beim Landesarbeitsgericht offenbar im Hinblick auf seine Aufgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Nds.RiG, wonach er in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter wirkt, in seinem Leserbrief sich gegen den Versuch verwahrt hat, politischen Druck auszuüben und damit die richterliche Unabhängigkeit der betroffenen Berufs- und ehrenamtlichen Richter einzuschränken, nötigt zu keiner anderen Beurteilung. Es ist für einen Richter sicher nicht angenehm, sich öffentlichem Druck, ja sogar in bestimmten Verfahren physischer Bedrohung durch Beteiligte und ihrer Sympathisanten ausgesetzt zu sehen. Dem muß er jedoch gewachsen sein; seine Unabhängigkeit hat darunter nicht zu leiden.

Das fragliche Inserat ist auch nach seinem Inhalt ungeeignet, sich irgendwie auf die Unabhängigkeit der entscheidenden Richter auszuwirken. Richtig ist, daß in ihm der Eindruck erweckt werden soll, die entscheidenden Richter verstießen gegen das Grundgesetz, wenn sie die in Sachen Wietzer gegen das Land Niedersachsen ergangene Entscheidung des Arbeitsgerichts Braunschweig nicht bestätigten. Die einzelnen Unterzeichner des Inserats werden aber doch von den entscheidenden Richtern niemals als eine Instanz angesehen werden, der es zukäme, mit Verbindlichkeit festzulegen, wann ein Verfassungsverstoß gegeben ist und damit dem Grundgesetz nicht Geltung verschafft wird. Es ist selbstverständlich, daß der Antragsteller wie die übrigen Unterzeichner hier nur ihre persönliche Beurteilung zum Ausdruck brin-

gen. Eine andere Betrachtungsweise lassen auch die große Zahl der Unterzeichner sowie der Umstand nicht zu, daß sich verschiedene von ihnen als Juristen zu erkennen geben. Wirklich Einfluß auf einen unabhängig entscheidenden Richter können sie dadurch bestimmt nicht nehmen. Hiernach ist es übrigens unerheblich, ob der Aufruf nur äußerlich in die Form einer Bitte gekleidet ist, denn er ist nach dem Ausgeführten von vornherein eine die richterliche Unabhängigkeit unberührt lassende Meinungskundgabe. – Darüber hinaus könnte man in dem Inserat – worauf in der Disziplinarverfügung und in der Beschwerdeentscheidung aber nicht eingegangen ist – sogar den Versuch sehen, zur Teilnahme an der Berufungsverhandlung und damit in gewisser Weise vielleicht auch zur Einflußnahme auf die Richter aufzufordern. Es werden nämlich Datum und Uhrzeit der Verhandlung sowie die Anschrift des Landesarbeitsgerichtes in Fettdruck hervorgehoben. Indessen kann es keine Frage sein, daß selbst die Anwesenheit vieler sich mit einem Prozeßbeteiligten solidarisierender Personen in der Verhandlung einen Richter der Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung nicht benimmt. Das darf und wird ihn ebenso wenig beeindrucken wie die große Zahl der Unterzeichner eines Aufrufes, die durch ihre Vielzahl oder den Einsatz von Ansehen wie auch durch herausfordernde Formulierungen einen Einfluß ausüben wollen.

Nun hat allerdings der Antragsteller seinem Namen die Bezeichnung »Richter« beigefügt. Das nötigt jedoch nicht zu einer anderen Beurteilung. Der Antragsteller hat lediglich wie die meisten anderen Beteiligten eine Berufs- oder Funktionsbezeichnung angegeben. Es ist wirklich nicht ersichtlich, inwiefern der Umstand, daß auch ein Richter das Inserat mitunterzeichnet hat, geeignet sein könnte, Eindruck auf die entscheidenden Richter zu machen und sie in ihrer Unabhängigkeit in irgendeiner Weise zu tangieren. Selbst wenn der Antragsteller die ihm nach § 19 a DRiG zukommende Amtsbezeichnung hinzugefügt hätte, wäre das ohne Belang. Derjenige Adressat des Aufrufs, der nicht weiß, welches Amt der Antragsteller bekleidet, wird aus der beigefügten Bezeichnung, die der Regelung des § 19 a Abs. 3 DRiG entspricht, hingegen vielleicht auf einen Richter auf Probe schließen, der besondere richterliche Erfahrung auch im kollegialen Umgang miteinander noch nicht habe. So kann der Antragsteller durch sein Verhalten allenfalls Ärgernis geben, nicht aber Einfluß auf eine richterliche Entscheidung, zumal in einem anderen Gerichtszweig und in einer höheren Instanz, nehmen. Eine andere Betrachtung wäre möglicherweise dann geboten, wenn ein solcher Aufruf von einem über die entscheidenden Richter Dienstaufsicht ausübenden Gerichtspräsidenten unterzeichnet würde, was aber die Unabhängigkeit an sich auch nicht gefährden dürfte.

Entfällt damit für den Antragsteller der Vorwurf, versucht zu haben, in unzulässiger Weise Einfluß auf die Entscheidung zu nehmen, so kann die Mitunterzeichnung des Inserats auch unabhängig davon nicht gegen die Pflicht zu würdigem Verhalten verstoßen. Die außerdienstliche Teilnahme an einer öffentlichen Diskussion tut auch bei Unterzeichnung von Aufrufen u. dgl. der Achtung und dem Vertrauen, die der Richterberuf erfordert, keinen Abbruch, solange selbst bei einseitiger Kundgabe einer Meinung andere der Form nach nicht verletzt oder herabgesetzt werden. Für letzteres ist hier kein Anhalt. Daß vielleicht der Eindruck entstanden sein mag, der Antragsteller maße sich als Richter an, anderen Richtern, die ebenso wie er unabhängig sind, auf den Weg der von ihm als für allein richtig angesehenen Entscheidung zu verhelfen, gehört in den Bereich der Geschmacks- und Stilfragen, welche keinen Maßstab für die an ein würdiges Verhalten zu stellenden Anforderungen abgeben können.

Rechtliche Relevanz hat allein die Freiheit der Meinungsäußerung (zum hohen Rang, der diesem Grundrecht auch in anderen oberstbehördlichen Disziplinarentscheidun-

gen zugebilligt wird, vgl. Beschwerdebescheid des Niedersächsischen Kultusministers vom 17. 2. 1981 – 104 – Q3150/1 – DVBl. 81, 505).

Damit liegen die dem Antragsteller zur Last gelegten Pflichtverstöße schon nach ihrem objektiven Tatbestand nicht vor, so daß sich die Frage nicht stellt, ob das Verhalten im Hinblick auf Art. 5, 9 und 17 GG gerechtfertigt wäre. Abgesehen davon kann die Inanspruchnahme eines so elementaren Grundrechts, wie es etwa das der freien Meinungsäußerung ist, nicht einen bloßen Rechtfertigungsgrund gegenüber einem dann an sich ja verbotenen Tun abgeben. Hält sich eine Meinungsäußerung wie im vorliegenden Falle in den Grenzen des Art. 5 Abs. 2 GG, dann wird sie von vornherein nicht dem Tatbestand eines Verstoßes gegen richterliche Pflichten unterfallen.

Aber auch wenn der Antragsteller Pflichtwidrigkeiten i. S. der §§ 39 DRiG, 4 Nds.RiG, 62 S. 2 NBG begangen hätte, läge kein Dienstvergehen vor. Nach §§ 4 Nds.RiG iVm 85 Abs. 1 Satz 2 NBG ist ein Verhalten des Richters außerhalb des Dienstes – wie schon erwähnt – nämlich nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in eine für sein Amt oder das Ansehen der Richterschaft bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Diesem Gesichtspunkt ist behördlicherseits nicht weiter nachgegangen worden. Nach Auffassung des Dienstgerichts fehlte es – lägen die Pflichtverletzungen vor – jedenfalls an der besonderen Gewichtigkeit. Der bloße Hinweis, Verstöße gegen die Pflicht aus § 39 DRiG wögen besonders schwer (so auch Schmidt-Räntsch a. a. O. Anm. 2 a. E), vermag eine besondere Gefahr, Achtung und Vertrauen in bedeutsamer Weise zu beeinträchtigen, hier nicht zu begründen. Mit seinem Verhalten ist der Antragsteller zwar bewußt an die Öffentlichkeit getreten. Es ist aber nicht anzunehmen, daß es in der Öffentlichkeit auch als Verletzung richterlicher Pflichten gewertet worden ist. Für diese Betrachtung scheidet aus, welchen Eindruck der Antragsteller durch Mitunterzeichnung des Inserats bei anderen Richtern hervorgerufen hat. Bei ihnen dürften Achtung und Vertrauen gegenüber dem Richteramt durch ein etwaiges Fehlverhalten eines einzelnen Richters ohnehin nicht beeinträchtigt werden können, ebenso wenig wie dann das Ansehen litte, welches die Richterschaft als solche bei ihnen selbst hat. Daß der Antragsteller den fraglichen Aufruf mitunterzeichnet hat, ist außerhalb von Richterkreisen und ihrer Dienstaufsicht sicherlich kaum wahrgenommen worden. Wenn sich für das Inserat darüber hinaus überhaupt außenstehende Zeitungsleser interessiert haben sollten, so werden sie kaum mehr als das Fettgedruckte und vielleicht die Namen der am Anfang Unterzeichnenden beachtet haben. Es ist sicherlich nicht lebensnah anzunehmen, eine breite Öffentlichkeit habe sich der Mühe unterzogen, die Namen sämtlicher Unterzeichner zu lesen, um dann gegen Ende auch auf den des Antragstellers zu stoßen. Daß der Antragsteller als ein Richter hinter diesem Inserat stehen würde, findet doch eigentlich nur derjenige heraus, der ihn kennt, seine Mitunterzeichnung vielleicht sogar erwartet und sie nunmehr bestätigt erhält, wobei dann allerdings das Auffinden durch die weitgehend alphabetische Anordnung der Namen nennenswert erleichtert wird. So würde aber in der Öffentlichkeit, selbst wenn man an dem Geschehen interessiert wäre, nicht vorgegangen. Das dort schwerlich bemerkte Verhalten des Antragstellers kann dann auch nicht, jedenfalls nicht in besonderem Maße, geeignet sein, in bedeutsamer Weise Achtung und Vertrauen zu beeinträchtigen.

Nach allem liegt das dem Antragsteller vorgeworfene Dienstvergehen nicht vor. Ungeachtet dessen wäre das Disziplinarverfahren nach Auffassung des Dienstgerichts aber auch dann einzustellen, wenn der Antragsteller entgegen den vorstehenden Ausführungen ein Dienstvergehen begangen hätte. Nach §§ 66 Nds.RiG iVm 32

Abs. 4 Satz 4 NDO kann das Dienstgericht das Verfahren auch einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Beamten eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Eine Disziplinarmaßnahme erschiene dem Dienstgericht deswegen nicht angebracht zu sein, weil eine Vielzahl von Beamten aus dem Bereich anderer Ressorts das Inserat ebenfalls mitunterzeichnet hat und gegen sie Disziplinarmaßnahmen nicht verhängt worden sind. Sieht man von einem mitunterzeichnenden Bewährungshelfer ab, so ist ein Disziplinarverfahren allein im Bereich des Niedersächsischen Ministers der Justiz und dort gegen den Antragsteller eingeleitet worden. Dem kann nun nicht entgegeng gehalten werden, bei politischer Betätigung unterliege ein Richter aus § 39 DRiG größeren Beschränkungen als ein Beamter aus § 61 Abs. NBG. Durch die Erwähnung der politischen Betätigung in § 39 DRiG hat nämlich eine sachliche Abweichung von den für Beamte geltenden Vorschriften über die politische Betätigung nicht geregelt werden sollen (Schmidt-Räntsch a. a. O. Rdnr. 8). Aber auch wenn man meint, ein Richter sei stärker als ein Beamter zur Zurückhaltung bei außerdienstlicher politischer Betätigung verpflichtet (vgl. insoweit Gerner-Decker-Kaufmann a. a. O. Anm. 5), so wäre es gleichwohl nicht angebracht, den Antragsteller zu disziplinieren. Eine rechtlich unterschiedliche Behandlung der einzelnen Fälle würde sich die Öffentlichkeit, sofern sie interessiert ist oder ihr Interesse durch die Behandlung der Sache im Niedersächsischen Landtag und in der Presse geweckt worden ist, nur schwerlich als sachgerecht erklären können. Nur zu leicht würde auch bei denen, die das Verhalten des Antragstellers nicht billigen, der zu vermeidende Eindruck erweckt werden, daß hier ein »unbequemer« Richter zum Schweigen gebracht werden solle, obwohl ihm gegenüber doch Toleranz besser anstünde. Gegen eine Einstellung des Disziplinarverfahrens trotz erwiesenen Dienstvergehens spräche im übrigen auch nicht, daß dem Antragsteller im dienstgerichtlichen Verfahren DG 3/77 wegen Verstoßes gegen die gleichen Vorschriften ein Verweis erteilt worden ist. Der Sachverhalt, wie er damals zugrunde gelegt worden ist, und das hier vorliegende Verhalten sind nicht miteinander vergleichbar. Eine Disziplinarmaßnahme hat nicht Sühnecharakter, vielmehr soll der Beamte bzw. Richter angehalten werden, in Zukunft seinen Pflichten nachzukommen (vgl. z. B. Breithaupt-Zoch, NDO, Einf. Rdnr. 4 und 5). Das Dienstgericht geht insoweit davon aus, daß es beim Antragsteller überhaupt nicht an der Bereitschaft fehlt, Richterpflichten zu erfüllen, sondern daß er nicht ohne weiteres gewillt ist, sich anzupassen und überkommene Verhaltensweisen als pflichtgemäß anzuerkennen. Liegt es aber so und wäre hier ein erneutes Dienstvergehen gegeben, dann würde auch ein weiterer Verweis beim Antragsteller nichts zu bewirken vermögen und deshalb nicht angebracht sein.

Das Verfahren ist mithin unter Aufhebung der Disziplinarverfügung und der Beschwerdeentscheidung einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 66 Nds.RiG, 114 Abs. 3 iVm Abs. 1, 115 Abs. 8 iVm Abs. 1 NDO.

Dieser Beschluß ist nach §§ 66 Nds.RiG, 32 Abs. 4 Satz 2 NDO unanfechtbar.

Schmidt

Körber

Dehne

[Az: DG 6/81]